

Satzung des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein e.V.

Beschlossen vom LVN-Verbandstag am 23. September 2017 in Duisburg
Gültig ab 1.1.2018

*Die weibliche Form ist der **männlichen Form** in dieser **Satzung** gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die **männliche Form** gewählt.*

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Leichtathletik-Verband Nordrhein e.V., nachfolgend LVN genannt, ist die Vereinigung von Vereinen des Landesteiles Nordrhein des Landes Nordrhein-Westfalen der Bundesrepublik Deutschland, die Leichtathletik als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport betreiben.
2. Der LVN bekennt sich zum Amateurgedanken.
3. Der LVN hat seinen Sitz in Duisburg und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Verbandes

1. Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Sports insbesondere der Leichtathletik, im weitesten Sinn.
2. Zur Verwirklichung dieses Zweckes hat der LVN u.a. folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, alle leichtathletischen Wettkampfformen auszuüben, den Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und gesundheitsorientierten Sport zu fördern und sich jugendpflegerisch zu betätigen,
 - b) die einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik in seinem Verbandsgebiet nach den Bestimmungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes zu gewährleisten,
 - c) das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Athleten vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettkampf und Glaubwürdigkeit in der Leichtathletik zu erhalten,
 - d) die Nordrhein-Meisterschaften sowie die im Verbandsgebiet stattfindenden Nordrhein-Westfälischen und Deutschen Meisterschaften sowie Länder- und Vergleichskämpfe durchzuführen,
 - e) die Verbandstermine festzulegen,
 - f) Besten- und Rekordlisten zu führen,
 - g) Lehr- und Schulungsarbeit durchzuführen,
 - h) in Streitfällen gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV zu entscheiden,
 - i) die Zusammenarbeit mit anderen Leichtathletik-Landesverbänden, insbesondere dem Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen, zu pflegen und gemeinsame Maßnahmen durchzuführen.

3. Der LVN ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

§ 4 Verbandsgebiet und Mitgliedschaft des Verbandes

1. Zum Verbandsgebiet gehören die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln sowie die Städte Bocholt, Bottrop, Isselburg und Rhede des Regierungsbezirkes Münster.
2. Der LVN gliedert sich in Regionen. In Streitfällen für die Regionszugehörigkeit eines Vereines entscheidet der Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der LVN ist Mitglied im Deutschen Leichtathletik-Verband e.V.
4. Der LVN unterwirft sich den für ihn verbindlichen Satzungen und Ordnungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes. Die jeweils geltende Fassung ist im § 21 dieser Satzung aufgeführt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind die in ihm zusammen geschlossenen Vereine, die ihre Gemeinnützigkeit nachzuweisen haben.
2. Die Vereine beantragen die Mitgliedschaft im LVN schriftlich über die zuständige Region.
Das Geschäftsführende Präsidium entscheidet über die Aufnahme.
Diese ist dem Verein zu bestätigen.
3. Mitgliedschaften in anderen Leichtathletik-Organisationen dürfen die Mitgliedsvereine nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch das Präsidium erwerben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein und des Deutschen Leichtathletik-Verbandes gemäß den §§ 20 und 21 anzuerkennen und einzuhalten und deren Geltung auch mit ihren Vereinsmitgliedern verbindlich zu vereinbaren,
- die vom LVN-Verbandstag beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgerecht zu entrichten,
- die von der Sporthilfe NRW e.V. aufgrund der Mitgliedermeldung an den Landessportbund NRW erhobenen Sportversicherungsbeiträge und Umlagen (VBG und GEMA) zu bezahlen.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung des Vereins gegenüber dem LVN 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres,
- b) durch Auflösung des Vereins oder Verlust der Gemeinnützigkeit,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt wird erst wirksam, wenn der Verein alle sich aus seiner Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen erfüllt hat.

Der Verein ist mit der Wirksamkeit des Austritts nicht mehr berechtigt, Rechte gegenüber dem LVN wirksam zu machen.

Kommt ein Verein mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nach Mahnung und Fristsetzung länger als einen Monat in Verzug, kann das Präsidium ihn ausschließen.

6. Der Verband erhebt einen jährlichen Beitrag.
Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet der Verbandstag.
7. Zur Deckung eines unvorhergesehenen Finanzbedarfs, der mit den regelmäßigen Beiträgen gemäß 6. nicht zu decken ist, kann der Verbandstag mit einer 2/3-Mehrheit die Erhebung einer Umlage von den Mitgliedern beschließen.
Die Höhe der Umlage darf 50 % des Jahresbeitrages nicht übersteigen.
8. Alle gewählten Mitarbeiter im Verband und in den Regionen müssen einem LVN-Mitgliedsverein angehören.
9. Alle Positionen im Verband können gleichermaßen von Männern wie von Frauen besetzt werden.

§ 6 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:

- der Verbandstag
- das Präsidium
- das Geschäftsführende Präsidium
- die LVN-Jugend
- die Regionen
- der Rechtsausschuss

§ 7 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes und setzt sich aus den gewählten Delegierten der Regionen und den Mitgliedern des Präsidiums zusammen.
2. Dem Verbandstag obliegt
 - die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche und richtungsweisende Verbandsangelegenheiten
 - die Wahl des Geschäftsführenden Präsidiums (alle 3 Jahre)
 - die Wahlen weiterer Personen gemäß 6. (alle 3 Jahre)
 - die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums (einschließlich Jahresrechnung)
 - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Präsidiums
 - die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages
 - die Festsetzung der Beiträge
 - die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Ernennung eines Ehrenpräsidenten
3. Jede Region hat 10 Stimmen.
Für je angefangene 1000 Vereinsmitglieder der Region hat diese Region eine weitere Stimme.
Als Basis dienen die anhand der LSB-Meldungen des Vorjahres ermittelten Mitgliedszahlen.
Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.
Bei Beschlüssen zur Entlastung sind die Mitglieder des Präsidiums nicht stimmberechtigt.
Eine Person kann bis zu drei Stimmen vertreten.
4. Der ordentliche Verbandstag findet jährlich bis Ende April statt.
Das Geschäftsführende Präsidium beruft ihn spätestens 6 Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung über die LVN-Regionen ein.
Anträge zum Verbandstag müssen schriftlich mit Begründung spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidenten über die LVN-Geschäftsstelle eingereicht sein.
Die endgültige Tagesordnung sowie eine Zusammenstellung der Anträge geht den Delegierten über die Regionen spätestens 14 Tage vor dem Tagungstermin zu.
5. Wenn es die Belange des Verbandes erfordern, kann das Geschäftsführende Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.

Es muss ihn einberufen auf Beschluss des Präsidiums sowie auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Verbandsmitglieder.
Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag.
Die Einberufung muss unter Angabe der Gründe mindestens 14 Tage vor dem Tagungstermin erfolgen.

6. Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums - mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend, der vom Jugendtag gewählt wird, und des hauptberuflichen Geschäftsführers - die Mitglieder des Rechtsausschusses und die Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Sie bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer gültigen Neuwahl - maximal jedoch 6 Monate - im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Finden bei einem außerordentlichen Verbandstag Wahlen statt, so gelten diese bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag mit Wahlen. Scheidet im Laufe der Amtsperiode ein Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums aus, kann der nächste Verbandstag das Geschäftsführende Präsidium - mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend, der vom nächsten Jugendtag ergänzt wird, und des hauptberuflichen Geschäftsführers - für den Rest der ursprünglichen Amtsperiode ergänzen.
7. Jeder fristgerecht einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
8. Der Verbandstag wählt zu Beginn ein Tagungspräsidium, das aus einem Vorsitzenden und 2 Stellvertretern besteht. Dem Tagungspräsidium obliegt die Leitung des Verbandstages.
9. Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:
 - Wahl des Tagungspräsidiums
 - Wahl des Protokollführers
 - Feststellung des Stimmrechtes und der anwesenden Delegierten
 - Berichte des Präsidiums (einschließlich Jahresrechnung)
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge
 - Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages
 - Entlastung des Präsidiums
 - Neuwahl des Geschäftsführenden Präsidiums, des Rechtsausschusses und der Kassenprüfer (alle 3 Jahre)
 - Anträge
10. Einzelheiten über Abstimmungen, Wahlen und Anträge sind im § 14 dieser Satzung sowie in der Geschäftsordnung festgeschrieben.
11. Von jedem Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer, vom Vorsitzenden des Tagungspräsidiums und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 8 Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Präsidiums
 - b) den Vorsitzenden der 4 Regionen, die von den jeweiligen Regionsversammlungen gewählt werden
2. Dem Präsidium obliegt
 - die Beratung und Beschlussfassung grundsätzlicher Angelegenheiten, soweit sie nicht vom Verbandstag entschieden werden müssen,

- die Benennung der Delegierten zum Verbandstag des Deutschen Leichtathletik-Verbandes,
 - die Beschlussfassung über die Weitergabe von Anträgen an dieses Gremium,
 - die Beschlussfassung über Ordnungsänderungen,
 - die Beschlussfassung über die Bildung von Rücklagen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften,
 - die Vorbereitung der Verbandstage.
3. Das Präsidium wird vom Präsidenten einberufen und tagt mindestens viermal im Jahr.
Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder sind weitere Tagungen des Präsidiums einzuberufen.
 4. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme.
Nur die Vorsitzenden der Regionen können sich, wenn sie verhindert sind, durch den stellvertretenden Regionsvorsitzenden vertreten lassen.

§ 9 Das Geschäftsführende Präsidium

1. Das Geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten Finanzen
 - c) dem Vizepräsidenten Sportentwicklung
 - d) dem Vizepräsidenten Mitglieder- und Mitarbeiterentwicklung
 - e) dem Vizepräsidenten Jugend
 - f) dem hauptberuflichen Geschäftsführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der Geschäftsführer; jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gemeinsam.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums sind mit Ausnahme des Geschäftsführers ehrenamtlich tätig.
Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied in einem Regionsvorstand sein.

2. Das Geschäftsführende Präsidium ist verantwortlich für die Verwaltung des Verbandes auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums.
3. Zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes bildet das Geschäftsführende Präsidium Fachbereiche und ernennt deren Mitarbeiter.
Zur Erledigung der Aufgaben des Verbandes unterhält es eine Geschäftsstelle mit hauptberuflichen Mitarbeitern.
Darüber hinaus kann es in den Regionen Geschäftsstellen mit weiteren bezahlten Mitarbeitern unterhalten.
Die Fachbereiche werden vom Geschäftsführenden Präsidium in Referaten zusammengefasst.
4. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums, der Referate und Fachbereiche sowie die Beschlussfassung in den Sitzungen werden in den unter § 20 aufgeführten Ordnungen festgelegt.

§ 10 Der Rechtsausschuss

1. Die Gerichtsbarkeit im Leichtathletik-Verband Nordrhein wird vom LVN-Rechtsausschuss und dem Rechtsausschuss des Deutschen Leichtathletik-Verbandes nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes in der im § 21 genannten Fassung ausgeübt.
2. Der Verbandstag wählt den Vorsitzenden und die Beisitzer für die Dauer von 3 Jahren.
Die Mitglieder des Rechtsausschusses wählen zu Beginn der Amtszeit für deren Dauer aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen zum Richteramt befähigt und gerichtserfahren sein.
3. Der Rechtsausschuss regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein frei und unabhängig, er ist an Weisungen nicht gebunden.
5. Der Rechtsausschuss entscheidet unter Mitwirkung des Vorsitzenden und zweier Beisitzer. Bei Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende allein entscheiden.
Ist der Vorsitzende von der Mitwirkung ausgeschlossen oder sonst verhindert, wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Kann auch dieser nicht mitwirken, so wird er von den Beisitzern in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten.
Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn der Amtszeit die Reihenfolge, in der die Beisitzer zu den Sitzungen herangezogen werden.
6. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet sie und führt die Geschäfte des Ausschusses.
7. Der Rechtsausschuss kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
 - a) Ermahnung
 - b) Auflage
 - c) Geldbuße
 - d) befristete oder dauernde Wettkampfsperre
 - e) befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes
 - f) befristete oder dauernde Sperre eines Vereins oder einer Leichtathletik-Gemeinschaft für den Wettkampfbetrieb
 - g) Ausschluss
8. Für Gnadenentscheidungen gelten die Regeln der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes.

§ 11 Die LVN-Jugend

1. Die Jugend im Leichtathletik-Verband Nordrhein führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der LVN-Satzung und Ordnungen.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

2. Der Vorsitzende ist als Vizepräsident Jugend Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums.
Sofern die Tagesordnung des Präsidiums oder des Geschäftsführenden Präsidiums Themen vorsieht, die gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz besondere Belange der Jugend darstellen, kann der Vizepräsident Jugend im Verhinderungsfalle einen Vertreter zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten entsenden.

§ 12 Die LVN-Regionen

1. Die Regionen sind die rechtlich unselbständigen Untergliederungen des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein e.V.
2. Sie arbeiten auf der Grundlage der Regionsordnung und finanzieren sich über den Verbandshaushalt. Sie haben keine eigene Kassenführung.
Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
3. Der Regionsvorsitzende ist im Sinne von § 30 BGB besonderer Vertreter für den Leichtathletik-Verband Nordrhein e.V.
Er ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte der jeweiligen Region zuständig.
Hierzu gehören nicht Vertragsvorgänge in Personal-, Miet-, Pacht und Grundstücksangelegenheiten sowie der Eingang von Verbindlichkeiten höher als 2.500 Euro.

§ 13 Die Kassenprüfer

1. Der Verbandstag wählt für die Dauer von drei Jahren vier Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Wirtschafts- und Kassenführung des Verbandes nach den Bestimmungen der Finanzordnung zu prüfen und dem ordentlichen Verbandstag einen Prüfbericht vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Wahlperioden (6 Jahre) hintereinander tätig sein. Bei jeder Wahl müssen 2 Kassenprüfer ausscheiden.

§ 14 Abstimmung und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Abstimmung erfolgt je nach Gremium durch Stimmkarten oder Handzeichen.
Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn die Versammlung dies beschließt.

3. In eilbedürftigen oder vereinbarten Fällen können nach pflichtgemäßem Ermessen des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten Finanzen oder des Geschäftsführers, Beschlüsse des Präsidiums oder des Geschäftsführenden Präsidiums auch telefonisch oder per Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des entsprechenden Gremiums unverzüglich widerspricht.
4. Wahlen sind grundsätzlich einzeln, schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht gemäß 2. geheime Wahl verlangt wird.
5. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
Bei der Wahl der Beisitzer des Rechtsausschusses und der Kassenprüfer sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.
Bei Stimmengleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Personen.
Stehen bei der Wahl der Beisitzer im Rechtsausschuss und der Kassenprüfer nur so viele Personen zur Wahl wie Plätze besetzt werden müssen, so kann eine Blockwahl erfolgen, falls die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur von einem Verbandstag, und nur, wenn sie in der Tagesordnung aufgeführt sind, beschlossen werden.
Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 aller abgegebenen gültigen Stimmen.
Dies gilt auch für Erweiterungen oder Änderungen im § 2 Absatz 2 (Zweckverwirklichung).
2. Beschließt der Deutsche Leichtathletik-Verband Änderungen seiner Satzungen oder Ordnungen, so ist das Geschäftsführende Präsidium ermächtigt, den § 21 der Satzung durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss entsprechend zu ändern.
3. Beschließen das Präsidium bzw. der Jugendtag Änderungen der LVN-Ordnungen, so ist das Geschäftsführende Präsidium ermächtigt, den § 20 der Satzung durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss entsprechend zu ändern.
4. Satzungsänderungen, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen notwendig werden, können vom Geschäftsführenden Präsidium durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss vorgenommen werden.
5. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Verbandes gefährden, sind unzulässig.

§ 16 Auflösung des Verbandes

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt auf der Tagesordnung steht.
Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 aller abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt der Verbandstag zwei Personen, die die laufenden Geschäfte des Verbandes abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes beschließt der Verbandstag, an welche gemeinnützige Organisation das Vermögen - ausschließlich zum Zwecke der Förderung der Leichtathletik - fallen soll.

§ 17 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des LVN ist das Kalenderjahr.

§ 18 Datenverarbeitung, Datenschutz und Datensicherheit

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2 erfasst der LVN die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.
2. Der LVN ist bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutz-gesetzes (BDSG) gebunden. Das BDSG stellt insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Der LVN und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange aller Betroffenen berücksichtigt werden.
3. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutz-gesetz bestellt das Geschäftsführende Präsidium einen Datenschutz-beauftragten. Dessen Amtszeit entspricht dem des Geschäftsführenden Präsidiums; er darf keinem anderen Organ des Verbandes angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Geschäftsführenden Präsidium unterstellt. Er ist weisungsfrei. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird das Geschäftsführende Präsidium regelmäßig schriftlich unterrichtet.
Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Geschäftsführenden Präsidium erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 19 Haftung

1. Die Haftung aller Organmitglieder des Verbandes, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Wahrnehmung von Aufgaben für den

Verband beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 20 Ordnungen

1. Für den Verband, die Verbandsmitglieder, deren Mitglieder und alle Verbandsmitarbeiter sind folgende Ordnungen verbindlich:
 - a) Verwaltungsordnung in der Fassung vom 1.1.2018
 - b) Geschäftsordnung in der Fassung vom 1.1.2018
 - c) Finanzordnung in der Fassung vom 1.1.2018
 - d) Jugendordnung in der Fassung vom 1.1.2018
 - e) Lehrordnung in der Fassung vom 1.1.2018
 - f) Ehrungsordnung in der Fassung vom 1.1.2018
 - g) Regionsordnung in der Fassung vom 1.1.2018
 - h) Gleichstellungsordnung in der Fassung vom 1.1.2018
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen - mit Ausnahme der Jugendordnung, für die die Bestimmungen der Jugendordnung gelten.

§ 21 Satzungen und Ordnungen der Dachverbände

1. Gemäß § 5 sind folgende Satzungen und Ordnungen für den LVN und seine Mitglieder verbindlich:
 - a) Satzung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes in der Fassung vom 24.07.2015
 - b) Deutsche Leichtathletik-Ordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes in der Fassung vom 15.02.2017
 - c) Kampfrichterordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes in der Fassung vom 21.02.2014
 - d) Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes in der Fassung vom 24.03.2001
 - e) Anti-Doping-Code des Deutschen Leichtathletik-Verbandes in der Fassung vom 03.07.2015
 - f) Jugendordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes in der Fassung vom 22.02.2014
 - g) Die Competition Rules der IAAF 1 bis 8, 20 bis 22, 30 bis 45 und 60 nebst den Ausführungsbestimmungen zu § 8 (Werbung) und den nationalen Bestimmungen dazu in der Fassung vom 01.04.2016